

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Nr. (EU) 2015/830

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator: Chain Cleaner

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

EMPFOHLENE VERWENDUNG: Isoparaffin-Entfettungslösungsmittel.

Verwendete Verwendungen: Alle Verwendungen, die nicht in diesem Abschnitt oder in Abschnitt 7.3 angegeben sind

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

STAR SKI WAX S.A.S. -
Via dell'Artigianato 267 IT36012 Asiago Vi
Tel. +39-0424462179
Fax. +39-0424-1908011
www.starwax.com
E-mail: davide@starwax.com

1.4 Notrufnummer: STAR SKI WAX +39-0424462179 (office hours)

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Asp. Tox. 1 ; H304 - Aspirationsgefahr : Kategorie 1 ; Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gesundheitsgefahr (GHS08)

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics ; REACH-Nr. : 01-2119457273-39 ; EG-Nr. : 918-481-9

Gewichtsanteil : ≥ 90 - < 95 %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Asp. Tox. 1 ; H304

Weitere Inhaltsstoffe

2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; REACH-Nr. : 01-2119475110-51 ; EG-Nr. : 204-685-9; CAS-Nr. : 124-17-4

Gewichtsanteil : ≥ 5 - < 10 %

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Aus dem Gefahrenbereich bringen, einen belüfteten Ort aufsuchen. Bei Symptomen von Unwohlsein, ärztliche Betreuung aufsuchen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vorsehen.

Bei Hautkontakt

Mit Wasser abwaschen und gut nachspülen. Bei Bedarf die Kleidung wechseln. Wenn die Reizung anhält oder Gewebeschäden auftreten, wenden Sie sich an a Arzt.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten mit fließendem Wasser waschen und dabei die Augenlider offen halten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Niemals etwas durch den Mund, wenn das Opfer bewusstlos ist. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen .

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken kann Material in die Lunge gesaugt werden und eine chemische Pneumonitis verursachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größere Feuer mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigen Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel

Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandgase nicht einatmen. Halten Sie unbefugte Personen vom Gefahrenbereich fern.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung.

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Tragen Sie Handschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille, Stiefeln und Schutz für die Atemwege (Atemschutz). Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Betroffene aus dem Gefahrenbereich Menschen sind nicht geschützt und nicht autorisierte.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung

Nach der Entnahme gründlich mit Wasser und Materialien beteiligt Rückgewinnung des verwendeten Wassers und eventuell schicken sie zur Entsorgung in zugelassenen Anlagen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Überlegungen zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für Transport, Lagerung und Handhabung nur geeignete Materialien verwenden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verwendung gemäß der Gute Herstellungs-Praxis (GMP) und mit geeigneter Schutzausrüstung. Vermeiden Sie den Kontakt und das Einatmen von Dämpfen und / oder Staub. Siehe auch Punkt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem kühlen, trockenen Platz lagern. Exposition mit direktem Sonnenlicht vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise

Von Materialien fernhalten, die zu Reaktionen führen können. Siehe Kap. 10

Lagerklasse : 10

Lagerklasse (TRGS 510) : 10

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Kapitel 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Arbeitsplatzgrenzwerte

Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TLV/TWA (EC)

Grenzwert : 1200 mg/m³ / 184 ppm

Bemerkung : CEFIC-HSPA

Version :

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert : nicht relevant

DNEL-/PNEC-Werte

DNEL/DMEL

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Dermal

Expositionshäufigkeit : Langzeitig

Grenzwert : 60 mg/kg bw/day

Grenzwerttyp : DNEL Verbraucher (systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Oral

Expositionshäufigkeit : Langzeitig

Grenzwert : 7,9 mg/kg bw/day

Grenzwerttyp : DNEL Arbeitnehmer (systemisch) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Dermal

Expositionshäufigkeit : Langzeitig

Grenzwert : 100 mg/kg bw/day

PNEC

Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Süßwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert : 0,108 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC (Gewässer, Meerwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)

Grenzwert : 0,011 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Süßwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Boden

Grenzwert : 0,8 mg/Kg-bw

Grenzwerttyp : PNEC (Sediment, Meerwasser) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Boden

Grenzwert : 0,08 mg/kg dw

Grenzwerttyp : PNEC (Boden) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Boden

Grenzwert : 0,29 mg/kg dw

Grenzwerttyp : PNEC (Sekundärvergiftung) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)
Expositionsweg : Oral
Grenzwert : 70 mg/kg

Grenzwerttyp : PNEC (Kläranlage) (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)
Grenzwert : 100 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen- /Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz
Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.

Hautschutz

Handschutz

Alle spezifischen Handschuhinformationen basieren auf veröffentlichter Literatur und Handschuhherstellern. Handschuheignung und Die Durchbruchzeit hängt von den spezifischen Verwendungsbedingungen ab. Wenden Sie sich an den Handschuhhersteller, um spezifische Ratschläge zu erhalten Handschuhauswahl und Durchbruchzeiten für Ihre Nutzungsbedingungen. Überprüfen und ersetzen Sie abgenutzte oder beschädigte Handschuhe. Die Arten von Zu den für dieses Material zu berücksichtigenden Handschuhen gehören: Es werden chemikalienbeständige Handschuhe empfohlen. Nitril, CEN-Normen EN 420 und EN 374 enthalten allgemeine Anforderungen und Listen von Handschuhtypen.

Atemschutz

Geeignetes Atemschutzgerät
Filter respirator to cover part of the face. Filter material type A. EN 136, 140 and 145 provide recommendations on masks, as well as EN 149 and 143 on filters

Allgemeine Hinweise

Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Sicherheitstechnische Kenngrößen

Aussehen liquid

Farbe colourless

Geruch typisch

Dampfdichte ((Luft = 1)) Daten nicht verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich : (1013 hPa) 182 - 247 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung **Keine** Daten verfügbar

Flammpunkt : 62 °C

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) Daten nicht verfügbar

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Sprengstoff Eigenschaften Daten nicht verfügbar

Dampfdruck (20 °C) > 0,1 hPa

Dichte : (20 °C) 0,806 g/cm³

Wasserlöslichkeit : (20 °C) unlöslich

LogPow (20 °C) nicht anwendbar

Geruchsschwelle Daten nicht verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit Daten nicht verfügbar

Maximaler VOC-Gehalt (EG) : ca. 90 Gew-%

Brandfördernd Daten nicht verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Fernhalten von offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Basen. Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Das Produkt kann gesundheitsschädlich sein.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Keine negative Wirkung.

Akute orale Toxizität

Parameter : LD50 (Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics)

Expositionsweg : Oral

Spezies : Ratte

Wirkdosis : > 5000 mcg/Kg

Parameter : LD50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Expositionsweg : Oral

Spezies : Rat (male)

Wirkdosis : 11920 mg/kg bw/day

Methode : OECD 401

Akute inhalative Toxizität

Parameter : LC50 (Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics)

Expositionsweg : Einatmen

Spezies : Rat (male)

Wirkdosis : > 5000 mg/m³

Expositionsdauer : 8 h

Ätzwirkung

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Es wurde keine zielorgantoxisch beobachtet.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Nicht als mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch bekannt.

Aspirationsgefahr

May be fatal if swallowed and enters airways.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht erwarten, als schädlich für Wasserorganismen. Nicht zu erwarten, chronische Toxizität für aquatische Organismen

nachzuweisen. Verwenden Sie nach guten Arbeitspraxis, zu vermeiden Verbreitung in der Umwelt.

VOC: ja

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics)

Spezies : Oncorhynchus mykiss

Wirkdosis : > 1000 mg/l

Expositionsdauer : 24 h

Parameter : LC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Spezies : Brachydanio rerio (Zebrabärbling)

Wirkdosis : 50 - 70 mg/l

Expositionsdauer : 96 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Krebstiere

Parameter : EC50 (Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics)

Spezies : Daphnia magna

Wirkdosis : > 1000 mg/l

Expositionsdauer : 24 h

Parameter : EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Spezies : Daphnia magna

Wirkdosis : 664 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : EC50 (Hydrocarbons, C10-C13,n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Wirkdosis : > 1000 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Parameter : EC50 (2-(2-BUTOXYETHOXY)ETHYLACETAT ; CAS-Nr. : 124-17-4)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Wirkdosis : 1570 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Biologischer Abbau**

Das Produkt ist potentiell biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Mäßig flüchtige

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt ist keine, oder nicht enthalten eine Substanz namens als PBT oder vPvB

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallbehandlungslösungen

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBCCode

Not applicable.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EU) 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Preparation subjected to restriction in accordance with the Annex XVII of Regulation (CE) 1907/2006. (restriction num. 3)

Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) 1907/2006: Besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in Candidate list

Keine/keiner

Nationale Vorschriften

Italy: Legislative Decree 81/2008 (Consolidated Law on protection of health and safety at work), as amended and Directive 2009/161/UE - chemical risk assessment in accordance with Title IX

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Mischung durchgeführt.

16. ANDERE INFORMATIONEN

16.1 Anzeige von Änderungen

Kapitel 1-16

16.2 Abkürzungen und Akronyme

LEGENDA:

ADR: ADR: Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (accordo europeo relativo al trasporto internazionale delle merci pericolose su strada)

ASTM: ASTM International, originariamente nota come American Society for Testing and Materials (ASTM)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Registro Europeo delle Sostanze chimiche in Commercio)
EG (0/50/100): Effektive Konzentration 0/50/100 (Maximale effektive Konzentration für 0/50/100% der Personen)
LC (0/50/100): Letale Konzentration 0/50/100 (Letale Konzentration für 0/50/100% der Personen)
IC50: Inhibitorkonzentration 50 (Inhibitorkonzentration für 50% der Personen)
NOEL: Kein beobachteter Effektpegel
NOEC: Keine beobachtete Effektkonzentration
LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration (maximale Konzentration, bei der ein Effekt hervorgehoben werden kann)
DNEL: Abgeleitet ohne Effektstufe
DMEL: Abgeleiteter Mindesteffektpegel
CLP: Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung
CSR: Chemischer Sicherheitsbericht
LD (0/50/100): Tödliche Dosis 0/50/100 (Tödliche Dosis für 0/50 / 100% der Personen)
IATA: International Air Transport Association
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG-Code: Internationaler Code für gefährliche Seegüter (Code für Seeverkehrsvorschriften)
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch (persistente bioakkumulative und toxische Substanzen)
RID: Règlement betrifft den Transport International Trenoire des Marchandises Dangereuses (Verordnung über den internationalen Schienenverkehr gefährlicher Güter)
STEL: Kurzfristige Expositionsgrenze
TLV: Grenzwert
TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
EU: Europäische Union
vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulativ (sehr persistent und sehr bioakkumulativ)
N.D.: Nicht verfügbar.
N / a nicht anwendbar
VwVwS.: Text der Verwaltungsverordnung zur Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdung
Verwaltungsvorschrift wasserbewehrte Stoffe - VwVwS)
PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung
PNOS: Partikel, sofern nicht anders angegeben
BSB: Biochemischer Sauerstoffbedarf
CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf
BCF: BioConcentration Factor
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe - Technische Regeln für gefährliche Stoffe, definiert vom Bund
Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Deutschland
LCLo: Tödliche Konzentration niedrig
ThOD: Theoretischer Sauerstoffbedarf

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

This mixture has been classified for hazards to health according to the calculation method.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Hinweis für Benutzer: Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Datum der letzten Version. Benutzer müssen die Eignung und Gründlichkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument darf nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft angesehen werden. Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die aktuellen Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -bestimmungen einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.